

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>LVö-014-2023</b>
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>
	<b>Datum:</b>	<b>08.06.2023</b>
<b>Betreff:</b>		
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielautomaten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Langenwolschendorf (Spielautomatensteuersatzung)		
Ordnungsamt Herr Reich		
Beratungsfolge: 03.05.2023 Gemeinderat Langenwolschendorf 05.07.2023 Gemeinderat Langenwolschendorf		

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat Langenwolschendorf beschließt auf seiner Sitzung am 05.07.2023 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielautomaten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Langenwolschendorf in der nachfolgenden Fassung:

**„1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielautomaten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Langenwolschendorf (Spielautomatensteuersatzung) Vom .....2023**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und §§ 1, 2 und 5 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Neubekanntmachungfassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 10/2000 vom Ausgabetag 28.09.2000, S. 301; zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10.10.2019 (GVBl. 11/2019 vom Ausgabetag 18.10.2019, S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenwolschendorf in der Sitzung am .....2023 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Satzungsänderung**

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielautomaten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Langenwolschendorf (Spielautomatensteuersatzung) vom 23.04.2002 (öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Verkündungstafeln in der Gemeinde Langenwolschendorf, Anschlagtag: 23.04.2002, Abnahmetag: 06.05.2002, als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der 30.04.2002) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 erhält folgende Fassung:

## Bemessungsgrundlage

- (1) <sup>1</sup> Bemessungsgrundlage für die Spielautomatensteuer ist die elektronisch gezählte Bruttokasse eines Kalendermonats bei
- Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit,
  - Geldspielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit,
- wenn diese Geldspielautomaten jeweils mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind.

<sup>2</sup> Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

<sup>3</sup> Abweichend von Satz 1 wird die Spielautomatensteuer pauschal erhoben bei Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit, wenn diese nicht jeweils mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind, nach der Anzahl, der Art und dem Aufstellungsort der aufgestellten Spielautomaten an mindestens einem Tag in einem Kalendermonat.

(2) Als Spielautomaten mit einem manipulationssicheren Zählwerk gelten die Geräte, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.

(3) <sup>1</sup> Verfügt ein Spielautomat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Automat. <sup>2</sup>Automaten mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Negative Einspielergebnisse innerhalb eines Kalendermonats sind mit "0" anzusetzen."

## 2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

### „§4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je Spielautomat und angefangenem Kalendermonat der Automatenaufstellung

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen für

- Automaten mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. der Bruttokasse,
- Automaten ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk 18 v. H. der Bruttokasse,
- Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk 31,00 €,

2. in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten für

- Automaten mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. der Bruttokasse,
- Automaten ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk 18 v. H. der Bruttokasse,
- Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk 23,00 €,

3. für Automaten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben mit manipulationssicherem Zählwerk 20 v. H. der Bruttokasse.

(2) Negative elektronisch gezählte Bruttokassen sind mit Null anzusetzen. Eine Verrechnung mit den positiven elektronisch gezählten Bruttokassen anderer Spielautomaten im selben Erhebungszeitraum oder desselben Spielautomaten in einem anderen Erhebungszeitraum ist nicht zulässig.

(3) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen."

3. Nach § 4 wird folgender neuer § 4a eingefügt:

„§ 4a  
Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je Automat und angefangenem Kalendermonat der Automatenaufstellung

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen für
  - a) Automaten mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. der Bruttokasse höchstens jedoch 102,00 €,
  - b) Automaten ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk 18 v. H. der Bruttokasse höchstens jedoch 31,00 €,
  - c) Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk 18 v.H. der Bruttokasse jedoch 31,00 €,
2. in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten für
  - a) Automaten mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. der Bruttokasse höchstens jedoch 46,00 €,
  - b) Automaten ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk 18 v.H. der Bruttokasse höchstens jedoch 23,00 €,
  - c) Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk 23,00 €,
3. für Automaten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben mit manipulationssicherem Zählwerk 20 v. H. der Bruttokasse höchstens jedoch 256,00 €.

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge als Festbetrag.

(3) Negative elektronisch gezahlte Bruttokassen sind mit Null anzusetzen. Eine Verrechnung mit den positiven elektronisch gezahlten Bruttokassen anderer Spielautomaten im selben Erhebungszeitraum oder desselben Spielautomaten in einem anderen Erhebungszeitraum ist nicht zulässig.

(4) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.“

4. Der § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Steuer wird nach Ablauf eines Kalendervierteljahres durch einen Steuerbescheid festgesetzt.<sup>2</sup>Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.“

b) Nach Abs. 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Ein Steuerbescheid wird auch dann erteilt, wenn der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. <sup>2</sup>Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.“

„(4) <sup>1</sup>Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des

Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen.  
<sup>2</sup>Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.“

c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.<sup>2</sup>Bis zum 15.Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten.“

5. Nach § 7 wird folgender neuer § 7 a eingefügt:

„§ 7a  
Verfahren bei der Besteuerung für vergangene Besteuerungszeiträume

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen sind die Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume der Vergangenheit unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Steueramt festzusetzenden Termin einzureichen.“

**Artikel 2  
Neubekanntmachungen**

Der Bürgermeister der Gemeinde Langenwolschendorf ist ermächtigt, den Wortlaut der in Artikel 1 genannten Spielautomatensteuersatzung vom 23.04.2002 in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde Langenwolschendorf öffentlich bekannt zu machen.

**Artikel 3  
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

(1)  
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, soweit in Abs. 2 keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2)  
Abweichend zu Abs. 1 gilt, dass Artikel 1 Nummer 1., 3., 4. Buchstabe a) und b) und 5. rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft treten;

(3)  
Artikel 1 Nummer 3 Tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft

Langenwolschendorf, d. ....

Gisbert Voigt  
Bürgermeister“““

(Dienstsiegel)

**„Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):**

Sollte die vorstehend öffentlich bekanntgemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die in der ThürKO enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Langenwolschendorf über erfüllende Gemeinde: Stadt Zeulenroda-Triebes, Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die

Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Langenwolschendorf, d. ....

Gisbert Voigt  
Bürgermeister“

(Dienstsiegel)

### **Beschlussbegründung:**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Langenwolschendorf vom 05.10.2006 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 03.02.2021 ist unwirksam, weil das Verfahren des § 21 Abs. 3 ThürKO nicht beachtet wurde. Dies ist der Fall, weil die Bekanntmachung der Hauptsatzung bereits am 13.10.2006 (durch Anschlag an den Verkündungstafeln) öffentlich bekanntgemacht wurde und die Bekanntmachung vor der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde am 11.12.2006 und Erteilung einer Eingangsbestätigung am 19.12.2006 erfolgte.

Nach der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts (Urteil vom 12.12.2001 - 4 N 595/94) handelt es sich bei der Vorlagepflicht nach § 21 Abs. 3 ThürKO um eine zwingende Verfahrensvorschrift, deren Nichtbeachtung zur Unwirksamkeit der Satzung führt. Da die Hauptsatzung vom 05.10.2006 nie wirksam geworden ist, gilt die Vorgänger-Hauptsatzung vom 16.09.1997 fort. Daraus folgt, dass die öffentliche Bekanntmachung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung vom 16.09.1997 zu erfolgen hat und nicht die Bekanntmachungsregelungen der Hauptsatzung vom 05.10.2006 anwendbar sind. Daraus ergibt sich, dass die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielautomaten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Langenwolschendorf, die in Anwendung der Bekanntmachungsregelung der Hauptsatzung vom 05.10.2006 bekanntgemacht wurde, ebenfalls unwirksam ist.

Der Bekanntmachungsfehler ist dadurch heilbar, dass der „alte“ Beschluss zur 1. Änderung der Spielautomatensteuersatzung) aufgehoben wird und der Gemeinderat die Satzung in der neuen Fassung beschließt. Der Zeitpunkt über das Inkrafttreten dieser „neuen“ Satzung wird rückwirkend bzw. die neuen Steuersätze nach § 4 ab dem Tag der Bekanntmachung festgelegt.

.....

**Unterschrift**